



## **Förderverein Hallenberg e.V.**

Kultur | Heimat | Brauchtum

### **Satzung des Fördervereins Hallenberg**

Vorbemerkung: Aus Gründen der Vereinfachung und der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

#### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Hallenberg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 59969 Hallenberg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung, Pflege und Erhaltung von Brauchtum, Kultur, Natur und Heimatbewusstsein.
3. Der Verein kann zu den in Absatz 1 genannten Zwecken das Eigentum an Kulturgütern erwerben, sie verwalten, Maßnahmen zu ihrer Erhaltung und Sicherung unterstützen und die naturschutz- und denkmalgerechte Nutzung fördern.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und ist politisch und konfessionell neutral.

#### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand beantragt. Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung durch die gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Antrags muss nicht begründet werden.

3. Auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.
4. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person sowie ein anderer Verein werden.
5. Fördermitglieder können auch oder nur einzelne Unterabteilungen direkt unterstützen.
6. Fördermitglieder entscheiden selbst über die Höhe der jährlichen Zuwendungen, der Mindestbeitrag beträgt 25 €. Fördermitglieder unterstützen mit ihrem Beitrag den Verein, sind aber auf der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Bei juristischen Personen zusätzlich durch den Verlust der Rechtsfähigkeit.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Ausschluss aus dem Verein ist mit sofortiger Wirkung dann möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt der grobe Verstoß gegen die Satzung, insbesondere den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen.

Über einen Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme gewährt worden ist. Eine Stellungnahme hat innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung über den beabsichtigten Vereinsausschluss zu verfolgen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

#### **§ 5 Beiträge**

Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a. der geschäftsführende Vorstand
- b. der erweiterte Vorstand
- c. die Mitgliederversammlung.

#### **§ 7 Der geschäftsführende Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a. dem Vorsitzenden,
- b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c. dem Schriftführer,
- d. dem Kassierer.

2. Der Verein wird durch den geschäftsführenden Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Zur Vertretung berechtigt sind zwei Mitglieder, wobei der Schriftführer oder der Kassierer nur in Verbindung mit dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden vertretungsberechtigt sind.

### **§ 8 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands**

Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung, die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter.

### **§ 9 Bestellung des geschäftsführenden Vorstands**

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Auf Antrag von mindestens 25% der anwesenden Mitglieder muss geheim gewählt werden.

Bei den Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand wird folgender Rhythmus eingehalten:

- a. Vorsitzender und Schriftführer werden in den Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt
- b. Stellvertretender Vorsitzender und Kassierer werden in den Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt.

2. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im geschäftsführenden Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

3. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem geschäftsführenden Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den geschäftsführenden Vorstand zu wählen.

### **§ 10 Beratung und Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstands**

1. Der geschäftsführende Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter mindestens der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

2. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichen Wege oder im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Regelung erklären.

3. Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterschreiben.
4. Zu seinen Sitzungen kann der geschäftsführende Vorstand je nach Bedarf hinzuziehen:
  - a. Mitglieder des erweiterten Vorstands
  - b. Berater oder sonstige Mitglieder

## **§ 11 Der erweiterte Vorstand**

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - a. dem geschäftsführenden Vorstand
  - b. den Vertretern der Unterabteilungen, wenn solche gebildet worden sind.
2. Der erweiterte Vorstand wird nach Bedarf vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll beibehalten werden.
3. Funktion und Befugnis des erweiterten Vorstands:
  - a. Der erweiterte Vorstand entscheidet über Gründung und Auflösung von Abteilungen
  - b. Beratung des geschäftsführenden Vorstands,
  - c. Beratung und Beschlussfassung bei Themen, welche die Abteilungen betreffen.

## **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a. Änderungen der Satzung,
- b. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- c. die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Auflösung des Vereins.

## **§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr ist vom geschäftsführenden Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform und durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse (Rundblick der Stadt Hallenberg, Sauerlandkurier und Westfalenpost).
2. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom geschäftsführenden Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
3. Der geschäftsführende Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## **§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die ordnungsgemäße Ladung durch Beschluss der Versammlung festgestellt wird. Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

3. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind analog zu den Bestimmungen in § 10,3 zu protokollieren

## **§ 15 Unterabteilungen des Fördervereins**

Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden.

Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der erweiterte Vorstand entscheidet über die Gründung und Auflösung von Abteilungen. Die Organisation der Abteilungen ist in einer Abteilungsordnung zu regeln, die nicht den Vorgaben dieser Satzung widersprechen darf.

## **§ 16 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl, auch mit auf ein Jahr verkürzter Amtsdauer ist möglich. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse des Vereins. Die Kassenprüfer erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

## **§ 17 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) im Verein.

2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

3. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

### **§ 18 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Stadt Hallenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 (1) dieser Satzung genannten Zwecke zu verwenden hat.

Hallenberg, 13.12.2022

\_\_\_\_\_  
Michael Kronauge, 1. Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Markus Kappen, 2. Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Heike Paffe, Kassiererin

\_\_\_\_\_  
Georg Glade, Schriftführer

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_